

Ihre Miete in der Anschlussunterbringung

Sie bekommen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz? Dieses Merkblatt kann Ihnen weiterhelfen!

Wenn Sie eine neue Wohnung in Aussicht haben, sprechen Sie zuerst mit uns darüber. Auf jeden Fall sollten Sie vor Abschluss eines Mietvertrages unsere Zustimmung für den Umzug und die Anmietung erfragen. Ansonsten kann es unter Umständen sein, dass wir keine Umzugskosten und nur die angemessene Miete (also nur ein Teil der tatsächlichen Kosten oder im schlimmsten Fall auch keine Mietkosten) anerkennen. Nur so können wir zusammen planen, welche Unterstützung Sie erhalten können. Denn: Ist ein Umzug beabsichtigt, können wir Ihnen nur dann helfen, wenn der Umzug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) notwendig und die neue Miete angemessen ist!

Ein Umzug kann besonders dann notwendig sein, wenn:

- Ihr bisheriger Vermieter das Mietverhältnis berechtigt kündigt oder
- Die jetzige Wohnung zu klein wird oder
- Wir Sie aufgefordert haben, binnen einer gewissen Frist Ihre Unterkunftskosten zu senken.

Welche Miete angemessen ist, können wir Ihnen erst dann sagen, nachdem Sie uns die vom Vermieter ausgefüllte Mietbescheinigung vorgelegt haben. Eine Mietbescheinigung erhalten Sie von uns oder Ihrem Bürgermeisteramt. Wir orientieren uns hinsichtlich der Angemessenheit vor allem an der Wohnungsgröße:

- 1-Personenhaushalt = 45m² → Kaltmiete = 315,00 €
- 2-Personenhaushalt = 60m² → Kaltmiete = 420,00 €
- 3-Personenhaushalt = 75m² → Kaltmiete = 464,25 €
- 4-Personenhaushalt = 90m² → Kaltmiete = 557,10 €
- 5-Personenhaushalt = 105m² → Kaltmiete = 636,60 €

Für jede weitere Person erhöht sich die angemessene Wohnfläche um 15m², so dass sich auch die Kaltmiete entsprechend erhöht. Der Berechnung wird stets der Mietspiegel der Stadt Tuttlingen zugrunde gelegt. Sozialrechtlich darf eine Wohnung nicht teurer sein als eine Wohnung des Baujahres von 1971-1980.

Für einen notwendigen Umzug in eine angemessene Wohnung erhalten Sie zum Beispiel von uns als Leistung:

- Eine einmalige Beihilfe für angemessene Transportkosten nach Vorlage von 3 Kostenvoranschläge (grundsätzlich wird erwartet, dass Sie den Umzug selbst erledigen) oder
- Eine Mietkaution, falls der Vermieter dies verlangt. Die Kautions kann nur in Form eines Darlehens gewährt werden.

Arbeitslosengeld II ist ein komplexes Thema. Vielleicht ist Ihnen noch einiges unklar? Wir helfen Ihnen gerne weiter. Wenn Sie bestimmte Fragen haben, rufen Sie uns bitte an. Für ein persönliches Beratungsgespräch nach Vereinbarung stehen wir ebenfalls gerne zur Verfügung.

Ihr Kommunales Jobcenter Tuttlingen

Sprechzeiten
Vormittags
 Mo-Do 7.30 - 13.00
 Fr 7.30 - 12.00
Zulassung
 Sa 9.00 - 12.00

Nachmittags
 Do 14.00 - 18.00

Bahnhofstraße 100
 78532 Tuttlingen

Postfach 4453
 78509 Tuttlingen

Tel. 07461 / 9260
 Fax 07461 / 926 3087

eMail:
info@landkreis-tuttlingen.de
 Internet-Adresse:
www.landkreis-tuttlingen.de

Kreissparkasse Tuttlingen
 BLZ 643 600 70 / Konto 62
 IBAN: DE52643500700000000002
 BIC: SOLADES1TUT
 Postbank Stuttgart
 BLZ 600 100 70 / Konto 87 74-709
 IBAN: DE82 600100700008774709
 BIC: PBNKDEFF